

Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund §§ 3, 26 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), auf ihrer Sitzung am 8. Mai 2023 folgende Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1 Ehrungen

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin kann natürliche und juristische Personen, die sich durch Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Bereich um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner:innen verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren. Das Verdienst kann auch in hochrangigen nationalen oder internationalen Leistungen bestehen, ohne dass die Person maßgeblich in der Fontanestadt Neuruppin gewirkt hat.
- (2) Hierzu sieht die Fontanestadt Neuruppin folgende Ehrungen vor:
 - a. Ehrenbürger:innenschaft,
 - b. Ehrenmedaille.

§ 2 Voraussetzung für die Ehrungen

- (1) Die Ehrenbürger:innenschaft ist die höchste Auszeichnung der Fontanestadt Neuruppin. Sie kann nur an natürliche Personen vergeben werden. Die Verleihung der Ehrenbürger:innenschaft ist Ausdruck der außergewöhnlichen Wertschätzung der Fontanestadt Neuruppin für Personen, die sich um die Fontanestadt Neuruppin und ihrer Einwohner:innen besonders verdient gemacht haben. Mit der Ehrenbürger:innenschaft können auch Personen ausgezeichnet werden, die zeitweise in der Fontanestadt Neuruppin gelebt und durch außergewöhnliche Leistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten überregionalen Ruhm und Anerkennung erworben haben.
- (2) Die Ehrenmedaille wird in Anerkennung beachtlicher Verdienste um die Fontanestadt Neuruppin und ihrer Einwohner:innen verliehen. Sie kann insbesondere an langjährige Stadtverordnete oder andere ehrenamtlich Tätige nach ihrem Ausscheiden vergeben werden. Mit der Ehrenmedaille können auch Personen ausgezeichnet werden, die zeitweise in der Fontanestadt Neuruppin gelebt und durch beachtliche Leistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten überregionalen Ruhm und Anerkennung erworben haben.

§ 3 Antrags- und Beschlussverfahren

- (1) Die Ehrung kann von jedermann, also z.B. Organisationen, Vereinen, dem:die Bürgermeister:in, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte oder Einzelpersonen, vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der Verdienste der:des zu Ehrenen bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Vorschläge sollen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der natürlichen bzw. den vollständigen Namen und die Anschrift der juristischen Person enthalten. Es ist zu bestätigen, dass keine Kenntnis über Gründe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestehen.
- (3) Die Vorschläge werden sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zugeleitet. Der Haupt- und Finanzausschuss prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe ab, ob und ggf. welche Ehrung vorzunehmen ist.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet endgültig über die Ehrung. Für die Verleihung einer Ehrung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (5) Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

§ 4 Durchführung der Ehrung

- (1) Die Ehrungen werden der:den zu Ehrenden in einem der Ehrung jeweils angemessenen feierlichen Rahmen durch den:die Bürgermeister:in und die:den Vorsitzende:n der Stadtverordnetenversammlung überreicht.
- (2) Die Ehrenbürger:innenschaft und Ehrenmedaille werden in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistungen bzw. Verdienste der:des zu Ehrenden aufgeführt sind.
- (3) Eine Kopie der Urkunde ist im Archiv der Stadtverwaltung aufzubewahren.

§ 5 Privilegien der Geehrten

- (1) Ehrenbürger:innen werden an der Ehrentafel im Ratssaal und an einer Ehrentafel im Alten Gymnasium benannt. Sie werden zum Neujahrsempfang oder einer ähnlich bedeutenden Festveranstaltung eingeladen. Ehrenbürger:innen nutzen das Museum, die Stadtbibliothek, den Tierpark und das Jahnbad unentgeltlich. Sie sollen in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Rederecht erhalten, wenn sie es zu bestimmten Tagesordnungspunkten wünschen.
- (2) Nach dem Tod des:der Ehrenbürgers:in hält die Stadtverordnetenversammlung an jedem fünften Todestag eine Schweigeminute in der darauf folgenden Sitzung ab. Sollte ein:e verstorbene:r Ehrenbürger:in keine Nachkommen hinterlassen, so sind die Kosten des Erhalts und die Pflege der Grabstätte von der Fontanestadt Neuruppin zu tragen. Voraussetzung ist, dass sich die Grabstätte im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin befindet; die Kostentragungspflicht gilt jedenfalls für die Mindestruhezeit. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für andere verstorbene Ehrenbürger:innen, wenn nach Ablauf der Mindestliegezeit von der:dem Bestattungspflichtigen eine Kostentragung durch die Fontanestadt Neuruppin gewünscht wird.
- (3) Träger:innen der Ehrenmedaille werden an der Ehrentafel im Ratssaal und an einer Ehrentafel im Alten Gymnasium aufgeführt. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Aberkennung

- (1) Eine bereits verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn sich die:der Geehrte als unwürdig für die Ehrung erweist. Dies ist insbesondere der Fall bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, bei Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, oder die Fontanestadt Neuruppin sonst wie grob schädigendes Verhalten. Das gleiche gilt, wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. Die:der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalles geboten und möglich ist.
- (2) Für das Verfahren der Aberkennung gelten die Regelungen des § 3 sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin von 18. November 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. November 2004, in der Fassung der 1. Änderung vom 27. Januar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 1. Februar 2006, außer Kraft.

Neuruppin, den 16. Mai 2023

Ruhle
Bürgermeister